

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	53 (1980)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Zivilschutz
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518770">https://doi.org/10.5169/seals-518770</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zivilschutz

Seit etwa 2 Jahren ist es nur noch in speziell begründeten Ausnahmefällen möglich, über die militärische Altersgrenze hinaus (50 bei Uof / Sdt und 55 bei Of) in der Armee eingeteilt zu bleiben. Bis zum 60. Altersjahr ist jeder arbeitsfähige Schweizer zivilschutzpflichtig, sofern er keinen Militärdienst leistet. Somit müssen sich auch unsere Verbandsmitglieder unter den gegebenen Umständen damit befassen.

Verschiedene persönliche Gespräche mit Zivilschutzangehörigen und -kandidaten haben uns bewogen, die Möglichkeiten von Fourieren und Quartiermeistern für den Einsatz im Zivilschutz zu prüfen. Anlässlich einer Besprechung mit den Herren Albrecht und Hugonet vom Bundesamt für Zivilschutz haben wir den Eindruck gewonnen, dass auch im Zivilschutz die beruflichen und militärischen Kenntnisse und Erfahrungen optimal genutzt werden müssen gemäss Art. 55 der Zivilschutzverordnung vom 27. November 1978. Im Gegensatz zur Armee, die eine hierarchische Struktur aufweist und Befehle von oben durchsetzen kann, sind im Zivilschutz zentrale Eingriffe bis auf Stufe Gemeinde sehr schwer durchzusetzen. Überspitzt formuliert heisst das, dass der Bund mehr als die Hälfte der Zivilschutzausgaben subventioniert, dagegen aber auf Stufe Kanton / Gemeinde praktisch nicht direkt eingreifen kann. Aus völkerrechtlichen und nicht zuletzt auch aus politischen Gründen wurde seinerzeit der Zivilschutz dem EJPD (Bundesrat Furgler) unterstellt, was die Zusammenarbeit mit dem EMD erschwert. Ebenso bestehen grosse kantonale Unterschiede in der Aufbauphase des Zivilschutzes. Gerade diese Unterschiede und die ausserordentlich ausgeprägten Zuständigkeiten von Gemeinden und Kantonen erschweren uns eine einheitliche Beurteilung. Dennoch hat der Zivilschutz eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, bei der alle Zivilschutzpflichtigen mitwirken müssen.

Quartiermeister und Fouriere (inkl. Rf usw.) sind von der militärischen Tätigkeit vorbelastet und können im verkürzten Ausbildungsverfahren Rf oder Chef Vsg werden. Leider sind die entsprechenden Kaderstellen da und dort bereits besetzt. Solche Einzelfälle sollen nicht darauf schliessen lassen, dass für die «hellgrünen» Chargen ein Überfluss an geeignetem Personal vorhanden wäre. Im Gegenteil ist der Zivilschutz auf die «Hellgrünen» angewiesen, die dort ein interessantes Tätigkeitsfeld vorfinden.

Unsere Information bezüglich den fachtechnischen Anforderungen lassen absolut keine Schwierigkeiten für Qm und Four erwarten. Es wäre daher auch im Sinne des Zivilschutzes zu wünschen, dass sich unsere Mitglieder in der hellgrünen Sparte engagieren.

Unsere Mitglieder bleiben normalerweise unserem Verbande auch über die militärische Altersgrenze hinaus treu. Schätzungsweise dürften rund  $\frac{1}{6}$  aktiv im Zivilschutz in irgend einer Funktion mitwirken, was eine beachtliche Zahl ist. Wenn unser Verband seine Dienste für eine gute Sache zur Verfügung stellt oder stellen soll, hat dies nur bei genügendem Interessennachweis einen Sinn. Schliesslich sei noch der Vollständigkeit halber erwähnt, dass seit 25 Jahren ein Zivilschutzverband besteht, der sich u. a. auch mit den Ausbildungsfragen der Zivilschutzpflichtigen befasst. Dieser Verband hat sich seit der Gründung im wesentlichen für den Auf- und Ausbau des Zivilschutzes eingesetzt und dabei viel erreicht.

Vorerst haben wir Informationen aus erster Hand und entsprechende Unterlagen erhalten. Nach dem Gespräch, an dem unsere Nachfolger ebenfalls teilgenommen haben, stehen wir am Beginn einer interessanten Aufgabe, sofern sich unsere Mitglieder dafür interessieren. Zweifelsfrei geht der Zivilschutz alle etwas an, denn nur ein gut funktionierender Zivilschutz bietet Gewähr für den Schutz der Zivilbevölkerung. Was nützt eine gute Landesverteidigung, wenn das, was uns lieb und teuer ist, durch ungenügenden Schutz verloren geht.

Zentraltechnische Kommission